IMT Nuremberg Archives

H – 2351

International Court of Justice

H2351 - 0002

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document

No. Partial USA 90, RF 1 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States and French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at

British Admiralty

JOHN E. RAY
Colonel, FA
General Secretary
International Military Tribunal

Date 11/25/46

H2351 - 0003
00595

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : NOV 15 1946

I certify that Document Number C2 was introduced into evidence as Exhibit Number USA 90 RF 7 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H2351 – 0004

Oberkommando der Wehrmacht. d.1.10.38.
Nr.1103.38 g.Kdos.Ausl.VI.

7 Ausfertigungen
2. Ausfertigung.

An
OKH (6.Abt.Genstb.d.H.)
OKM (1.Abt.Skl.z.H.v.Herrn Min.Rat Dr.Eckhardt)
RdL u.ObdL (Genst.d.L.1.Abt. z.H.von Herrn Reg.Rat Dr.Müller)
Auswärtiges Amt durch VAA.

Anliegend wird eine von der Abteilung L im OKW verfaßte Zusammenstellung von zu erwartenden Verstößen der kämpfenden Truppe gegen das Völkerrecht übersandt.

Wegen der Kürze der für die Bearbeitung zur Verfügung gestellten Zeit mußte eine vorläufige Ausfüllung der Spalten c 1 und c 2 unmittelbar von hier erfolgen.

Die Wehrmachtteile werden gebeten, gleichfalls eine Stellungnahme hierher zu geben, damit eine endgültige Fassung hier aufgesetzt werden kann.

Die gleiche Bitte ergeht an das Auswärtige Amt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Im Auftrage.

------- 3 Anlagen.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NÜRNBERG, GERMANY
USA Exhibit 90
Filed Dec 3, 1945
A-080287

A U S L

Nr. 1103/38 geh Kdos Ausl VI 1.10.38

An

L

Bezug: Nr. 2211/38 gK L Ia Pr.
v.26.9.38

Betr.: Propagandistische Behandlung von durch eigene und feindliche Truppen hervorgerufenen Verstössen gegen das Völkerrecht.

1) Zu dem Fragebogen darf zunächst grundsätzlich folgendes gesagt werden:

Für kriegerische Vorkommnisse, die sich in der Zukunft ereignen könnten und bei denen eine Verletzung internationaler Kriegsrechtsverträge durch Freund oder Feind in Betracht kommen, schon im Voraus völkerrechtliche Gutachten bereit zu halten und sie dann zu verurteilen oder zu entschuldigen, ist schwierig, weil die Umstände, unter denen solche Ereignisse ablaufen, jedes Mal andere sein werden, selbst, wenn die betroffenen Menschen oder Objekte sowie die Art ihrer Vernichtung oder Beschädigung dieselben bleiben. Jeder Fall kann nur nach den besonderen, ihn kennzeichnenden näheren Umständen vom völkerrechtlichen Standpunkt aus beurteilt und gegebenenfalls entschuldigt, beschönigt oder verurteilt werden.

Es ist daher nicht möglich, auf die in den Anlagen, an Hand von Beispielen gestellten Fragen solche gutachtlichen Antworten zu geben, die in jedem Falle und stets passen.

Trotz dieser Schwierigkeiten ist der Versuch gemacht worden, die gestellten Fragen zu beantworten, wobei indessen nachstehende Vorbehalte zu machen sind:

a) Die gegebenen völkerrechtlichen Beurteilungen und Stellungnahmen zu den einzelnen Fragen sind nicht generell und nicht für jeden Fall anwendbar. Jedes einzelne derartige kriegerische Ereignis muss vielmehr nach den besonderen Eigenschaften des einzelnen Falles individuell behandelt und beurteilt werden. So kann z.B. ein eines Laien in Völkerrechtsdingen gering erscheinender Umstand eine positive Beurteilung in eine negative und umgekehrt eine negative in eine positive Beurteilung umgestalten.

b)

H2351 – 0005

H2351 - 0006

b) Die Abteilung Ausland muss zu jedem sich tatsächlich ereignenden Fall, der für eine völkerrechtliche Beurteilung in Frage kommt, vor seiner propagandamässigen Verwendung gehört werden.

c) Bei der Überlegung einer politischen Ausnutzung oder Erklärung von Völkerrechtsverletzungen ist auch zu berücksichtigen auf welches Volk die Propaganda wirken soll. Daraus ergeben sich für jeden Fall Verschiedenheiten und Schwierigkeiten und damit unterschiedliche Beurteilungen und Arten der Behandlung.

2) Zu den Fragebogen selbst wird folgendes bemerkt:

a) Die in Spalte c 2 gewählte Bezeichnung wird treffender geändert in: " Begründete Vorschläge für die weitere Behandlung".

b) Vor der endgültigen Beantwortung der in Abschnitt I, Ziff. 1, 1a, 3, 10, 11 und Abschnitt II Ziff. 1, 1a, 3, 12 gestellten Fragen müsste noch eine Bestätigung bezw. Ergänzung durch Ob d M und Ob d L erfolgen.

3) Gegen eine Heranziehung des Oberst a.D. Dr.jur.h.c. Fonck von Seiten des Propagandaministeriums als Berater für die propagandistische Behandlung der durch die kämpfende Truppe verursachten Verstösse gegen das Völkerrecht ist nichts einzuwenden, unter der Voraussetzung, dass der Genannte im Kriegsfalle in seiner Stelle als Leiter der Gruppe "Völkerrecht" beim OKW verbleibt.

Verteiler:

L (mit 1 Hab.Abdr.)

OKH (6.Abt.)

OKM (1.Abt.SKL) z.H.v.Herrn Min.Rat Dr.Eckhardt

RdL z.Obdl (Genst.d.L. 1.Abt.)

z.Hd.Herrn Reg.Rat Dr.Müller

086299

Geheim! Kommandosache!

4

Zusammenstellung völkerrechtlicher Vorkommnisse zum Zweck der propagandistischen Behandlung.

I. Eigene Maßnahmen:

a) Vorgang	b) Beispiel	c) Stellungnahme durch Gruppe Völkerrecht		d) Aufklärung durch Prop.Min.
		1.) Völkerrechtliche Beurteilung	2.) kriegsrechtliche Begründung	
1. Angriffe durch Beschuß oder Bombenabwurf auf Ortschaften ohne militärische Anlagen.		Art.25 der Haager Landkriegsordnung von 1907 verbietet, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten und Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen. Unter der besonderen Einschränkung "mit welchen Mitteln es auch sei" ist auch der Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen zu verstehen.		
1a. Bombenabwurf auf exterritoriale Gebäude und Räume.	1a. Bei Luftangriff auf Prag wird englische Gesandtschaft zerstört.	Unter der Voraussetzung, daß ein Bombenabwurf auf exterritoriale Gebäude und Räume von uns in keinem Falle befohlen werden wird, kann es bei dem vorliegenden Fall sich nur um ein Versehen handeln.	Ein solcher Zufall kann öffentlich am besten damit begründet werden, daß die englische Gesandtschaft sich in unmittelbarer Nähe militärischer Anlagen befindet, deren Beschießung durch Bombenabwurf eine unabweisbare militärische Notwendigkeit war. Wenn hierbei aus Versehen auch das Gebäude der englischen Gesandtschaft getroffen wurde, so ist das einem bedauerlichen Zufall zuzuschreiben, wie er im Kriege leider unvermeidlich ist. Die Deutsche Regierung wird Schadenersatz leisten.	
2. Verwundung oder Tötung von Angehörigen neutraler Staaten ausserhalb des eigentlichen Kampfgebiets.	2. Hierbei werden Engländer oder Franzosen verwundet oder getötet.	Da anzunehmen ist, daß die Tötungen oder Verwundungen von seiten unserer Truppen unabsichtlich erfolgt sind, liegt eine Völkerrechtsverletzung nicht vor.	Die unbeabsichtigten Tötungen und Verletzungen sind mit den unabwendbaren Zufällen zu entschuldigen, die kriegerische Ereignisse auch für Unbeteiligte mit sich bringen können. Schadenersatz ist zuzusichern.	
3. Angriffe durch Beschuß oder Bombenabwurf auf Krankenhäuser, Lazarette, Kirchen und Kulturdenkmäler.	3. Bei Luftangriff auf Prag wird der Hradschin zerstört.	Art.27 H.L.K.O. gebietet, daß bei Belagerungen und Beschießungen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienst, der Kunst, der Wissenschaft und Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zweck Verwendung finden. Die Klarstellung der vor-		

H2351 – 0007

H2351 – 0008

I. Eigene Maßnahmen:

a) Vorgang	b) Beispiel	c) Stellungnahme durch Gruppe Völkerrecht		d) Aufklärung durch Prop.Min.
		1.) Völkerrechtliche Beurteilung	2.) kriegsrechtliche Begründung	
		stehend zuletzt genannten Einschränkung ist immer sehr schwer und zeitraubend. Ohne eine einwandfreie Feststellung kann ein solcher Fall aber nicht völkerrechtlich beurteilt werden. Die absichtliche Beschießung unverdächtiger, geschützter Gebäude ist in jedem Falle völkerrechtswidrig. Unter der Voraussetzung, daß der Prager Hradschin als Sitz der Regierung zu militärischen Zwecken gebraucht wird, wozu u.a. auch die Erhaltung der militärischen Kraft des tschechischen Volkes gehört, sind Luftangriffe auf ihn berechtigt.		
4. Verwendung bedingt anwendbarer oder neuartiger Kampfmittel wie Gas, Flammenwerfer, chemischer Kampfstoffe u. bakteriologischer Mittel.	4. Auf Grund einer Meldung von Verwendung von Gas durch die Tschechen wird Beschuß mit Gasmunition angeordnet.	Nach der im Juni 1925 von 40 Staaten darunter auch der Tschechei angenommenen Erklärung ist in einem Kriege die Anwendung giftiger Gase, chemischer Kampfstoffe und bakteriologischer Mittel ausdrücklich verboten. Eine ganze Reihe von Nationen hat zu dieser Erklärung des Gaskriegsverbots den Vorbehalt gemacht, daß sie sich von dem Verbot als befreit ansehen, wenn der Gegner Gas anwendet. Es wird also immer auf die Entscheidung der Streitfrage ankommen, wer zuerst das Verbot verletzt hat. Ob das in der Praxis einwandfrei klar gestellt werden kann, ist zweifelhaft.	Wenn die Behauptung, daß der Gegner – in diesem Fall die Tschechen – im Kampf ein verbotenes Gas angewendet habe, in der Welt Glauben finden soll, muß sie bewiesen werden können. Wenn das möglich ist, ist der Beschuß mit Gasmunition gerechtfertigt und muß in der Öffentlichkeit mit der beweiskräftigen Begründung, daß der Gegner zuerst das Verbot verletzt hat, vertreten werden. Von außerordentlicher Wichtigkeit ist es also, den Beweis zu führen. Ist die Behauptung nicht oder nur mangelhaft begründet, dann ist der Gasbeschuß nur mit der Notwendigkeit der Anwendung einer berechtigten Repressalie zu vertreten, wie dies die Italiener im abessinischen Kriege getan haben. Hierbei muß aber die Berechtigung einer so schweren Repressalie gleichfalls begründet sein.	
5. Vergeltungsmaßnahmen gegenüber feindlicher Bevölkerung, die sich am Kampf beteiligt, oder der Spionage schuldig gemacht hat.(Nachrichtenübermittlung)	5.Tschechische Zivilisten, nicht als Soldaten kenntlich, werden bei Sabotageakt (Zerstörung wichtiger Brücke, Vernichtung von Lebens- und Futtermitteln) angetroffen oder bei Plünderung von verwundeten oder gefallenen Soldaten überrascht und daraufhin erschossen.	Wenn die Bewohner eines feindlichen von uns besetzten Gebietes eine feindliche Handlung gegen uns oder unsere Verbündeten begehen, so begehen sie Kriegsverrat, der nach deutschem Recht (MStGB) abzuurteilen ist. Das Recht zur Bestrafung feindlicher Zivilisten für Begehung feindlicher Handlungen gegen die besetzende Macht wird abgeleitet aus Art.43 H.L.K.O., der den Okkupanten die Ausübung der öffentlichen Gewalt zuerkennt und ihm die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens ausdrücklich überträgt.	Wenn tschechische Zivilisten, die nicht als Soldaten kenntlich sind, bei Ausübung der in Frage 5b genannten Vergehen und Verbrechen gefaßt werden und kurzerhand erschossen werden, so ist diese Art der Vergeltung nur in diesem Falle berechtigt und völkerrechtlich zulässig, wenn Lebensgefahr für die eigenen Truppen bestanden hat. Werden solche Übeltäter gefangen genommen, so dürfen sie nicht einfach an die Wand gestellt, sondern müssen nach den darüber bestehenden Verordnungen abgeurteilt werden. Dies Verfahren kann dabei kurz und summarisch und bei der Truppe stattfinden. Die Erfahrungen des Weltkrieges haben gelehrt, daß dies Verfahren keine Angriffsmöglichkeiten für den Gegner bietet, während Erschießungen ohne Verfahren die beste Grundlage für die Propaganda des Gegners bilden.	

086301

I. Eigene Maßnahmen:

a) Vorgang	b) Beispiel	c) Stellungnahme durch Gruppe Völkerrecht		d) Aufklärung durch Prop.Min.
		1.) Völkerrechtliche Beurteilung	2.) kriegsrechtliche Begründung	
			Tatsächlich vorgekommene Übergriffe von unserer Seite wird man entweder mit unseren in Notwehr handelnden Truppen oder mit ~~Flue~~ Fluchtversuchen der Tschechen zu begründen haben.	
6. Heranziehung der Gefangenen und der Bevölkerung zu Kriegsdienstleistungen (Straßenbau, Schanzarbeiten, Munitionsfertigung, Verwendung im Verkehrswesen usw.)	6. Gefangene tschechische Soldaten oder tschechische Zivilbevölkerung werden zu Straßenarbeiten oder zu Verladung von Munition usw. kommandiert.	Art.31 des am 27.7.29 geschlossenen Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen verbietet die Heranziehung von Kriegsgefangenen zu Arbeiten, die mit den Kriegsmaßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Der Zwang zu solchen Arbeiten ist jedenfalls völkerrechtswidrig. Die Verwendung von Kriegsgefangenen und auch von Zivilisten im Straßenbau ist erlaubt, zur Munitionsanfertigung verboten.	Die Anwendung solcher Maßnahmen kann mit der Kriegsnotwendigkeit begründet werden, oder man behauptet, daß der Gegner das gleiche Verfahren zuerst angewendet hat.	
7. Maßnahmen gegenüber der Bevölkerung, die sich auf Beschlagnahme des Wohnraumes, der Vorräte an Lebens- und Futtermitteln, des Viehstandes usw. beziehen.	7. Aus militärischen Gründen ist es notwendig, Wohnräume, Lebensmittel und Futtermittel der tschechischen Bevölkerung zu beschlagnahmen. Diese erleiden dadurch Not.	Art.52 H.L.K.O. berechtigt den Okkupanten Naturalleistungen und Dienstleistungen von Gemeinden und Einwohnern eines besetzten Gebietes in Anspruch zu nehmen. Diese Leistungen müssen in Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen. Eine schwere Bedrückung der Bevölkerung ist nur gerechtfertigt, wenn die Besatzungsmacht selbst Not leidet und leben muß. Bedrückungen und Abgaben ohne zwingende militärische Notwendigkeit sind nicht nur völkerrechtswidrig, sondern auch unwürdig.	Eine Rechtfertigung der übermäßigen Quartierlasten, der Lebens- und Futtermittelabgaben kann nur durch die Not erfolgen. Ein Hinweis, daß die Truppe gleichen Mangel litte, wäre am Platze. Außerdem müßte gesagt werden, daß für Frauen, Kinder und Kranke nach Möglichkeit gesorgt wird.	
8. Zwangsweiser Abtransport der Bevölkerung aus den Wohnorten.	8. Tschechische Bevölkerung wird ins rückwärtige Gebiet aus militärischen Gründen zwangsweise abtransportiert.	Die Rückführung von Einwohnern aus dem Operationsgebiet ist auf Grund des Art.43 der H.L.K.O. und wenn die militärische Notwendigkeit dies dringend erheischt, völkerrechtlich zulässig.	Als Begründung wird sich meist empfehlen, die Sicherheit der Einwohner vor Beschießungen anzugeben.	
9. Maßnahmen, durch welche das religiöse und kirchliche Leben betroffen werden.	9. Kirchen werden als militärische Unterkunftsräume verwandt.	Deutsche Soldaten werden Kirchen nur in den dringendsten Notfällen als militärische Unterkunftsräume für Mann und Pferd benutzen.	Wenn die dringende militärische Notwendigkeit vorliegt, ist die völkerrechtliche Berechtigung gegeben und mit dieser Begründung der Öffentlichkeit gegenüber zu vertreten. Die Erfahrung lehrt indessen, daß eine derartige Verwendung kirchlicher Gebäude dem Gegner einen wirksamen Propagandastoff bietet.	
10. Verletzung neutraler Hoheitsrechte durch Überfliegen mit Flugzeugen oder Bombenabwurf.	10. Deutsche Flugzeuge überfliegen in Ausübung ihres Auftrages polnisches Hoheitsgebiet, geraten hier mit tschechischen Flugzeugen in einen Luftkampf.	Nach Art.1 des V.Haager Abkommens vom 18.10.1907 ist das Gebiet der neutralen Mächte unverletzlich. Eine absichtliche Verletzung durch Überfliegen dieses Gebiets ist Völkerrechtsbruch, wenn die neutralen Mächte eine Luftsperre für Kriegsluftfahrzeuge erklärt haben. Wenn polnisches Gebiet durch deutsche Flugzeuge überflogen wird, liegt eine Völkerrechtsverletzung vor, falls das Überfliegen nicht ausdrücklich gestattet ist.	Zunächst versuchte Ableugnung, wenn erfolglos, dann Bitte um Entschuldigung (wegen Verlierens der Übersicht) bei der polnischen Regierung und Zusicherung von Schadenersatzleistung.	

086302

H2351 - 0009

I. Eigene Maßnahmen:

a) Vorgang	b) Beispiel	c) Stellungnahme durch Gruppe Völkerrecht		d) Aufklärung durch Prop.Min.
		1. Völkerrechtliche Beurteilung	2. kriegsrechtliche Begründung.	
11. Maßnahmen der Seekriegführung im Rahmen des Minen- U-Bootkrieges, der Blockade und des Handelkrieges(auf Grund des von Skl anfallenden Materials).	11a) Aufenthalt von U-Booten oder Vornahme von Kriegshandlungen innerhalb der Ostsee-eingänge oder neutraler Küstengewässer. b) Prisenrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Handelskriegsführung, die vom Gegner bezw. Neutralen als völkerrechtlich beanstandet werden. c) Waffengebrauch durch bewaffnete Handelsschiffe. d) Erklärung von Warngebieten.	Eine völkerrechtliche Beurteilung der hier gestellten Fragen kann ohne eine vorherige Fühlungnahme mit OKM nicht erfolgen, da hier nicht bekannt ist, welche Maßnahmen gegebenenfalls beabsichtigt sind.		
12. Maßnahmen zur Kräftigung des Widerstandswillens von Deutschstämmigen oder fremden nationalen Minderheiten im feindlichen Staatsgebiete (durch Verteilung von Flugblättern, Aufrufen, Rundfunksendungen, Anführung und Bewaffnung).	12. Aufrufe an ungarische, slovakische, polnische Minderheiten über den deutschen Rundfunk, die gegen die tschechische Regierung gerichtet sind.	Die Verbreitung von Nachrichten auf irgendwelchen Wegen zur Hebung der moralischen Kräfte stammverwandter oder verbündeter Völker im feindlichen Staatsgebiet gehört zu den nach Art.24 H.L.K.O. erlaubten Kriegslisten.	Eine Begründung für die eigenen Maßnahmen ist nicht erforderlich, die Gegner antworten auf jeden Fall mit eigener d.h. Gegenpropaganda.	

H2351 -0010

Geheim! Kommandosache!

H2351 – 0011

II. Gegnerische Verstöße:

a) Vorgang	b) Beispiel	c) Stellungnahme durch Gruppe Völkerrecht		d) Gegenmaßnahmen durch Prop.Min.
		1.) Völkerrechtliche Beurteilung	2.) Kriegsrechtliche Verurteilung.	
1. Angriffe durch Beschuß oder Bombenabwurf auf Ortschaften ohne militärischen Anlagen.		Völkerrechtliche Beurteilung wie zu Abschnitt I Ziffer 1 c 1.		
1a) Bombenabwurf auf exterritoriale Gebäude und Räume.	1a) Bei Luftangriff auf Berlin wird französische Botschaft schwer beschädigt.	Exterritoriale Gebäude und Räume sind keinesfalls militärische Objekte, sie müssen daher gem. Art.27 H.L.K.O. nach Möglichkeit geschont werden.	Wenn irgend möglich, dem Gegner absichtlichen Zielwurf vorwerfen, was besonders im Hinblick darauf zu verurteilen sei, daß sich in der französischen Botschaft wertvolle Kunstschätze befinden und Angehörige feindlicher Staaten sich aufhalten, die dort Schutz gefunden hatten. Außerdem hätte sich gerade die französische Botschaft um Beilegung des Konfliktes bemüht, s.auch Ziff. 1.) c) des Begleitschreibens.	
2. Verwundung oder Tötung von Angehörigen neutraler Staaten außerhalb des eigentlichen Kampfgebietes.	Amerikanische Staatsangehörige werden bei Luftangriff auf Dresden verwundet und getötet.	Angehörige neutraler Staaten außerhalb des eigentlichen Kampfgebietes genießen völkerrechtlichen Schutz.	Dem Gegner wird schwerlich Absicht nachzuweisen sein. Deshalb bleibt nur übrig zu behaupten, daß trotz deutlicher Kenntlichmachung der Objekte und Menschen durch amerikanische Hoheitszeichen bezw. weiße Tücher der Angriff ohne Not auf sie erfolgt sei. Militärische Anlagen befänden sich nicht in der Nähe der Einschlagsstellen.	
3. Angriffe durch Beschuß oder Bombenabwurf auf Krankenhäuser, Lazarette, Kirchen und Kulturdenkmäler.	3. Bei Luftangriff auf Wien werden Krankenhäuser zerstört, Angehörige des Roten Kreuzes und Kranke getötet.	Völkerrechtliche Beurteilung wie zu Abschnitt I Ziffer 3 c 1.	Vorwurf gegen den Gegner, Art.27 H.L.K.O. verletzt zu haben, durch die Unterlassung entsprechender Vorkehrungen zum Schutz der Wiener Krankenhäuser, die ausreichend bei Tag und Nacht mit dem Roten Kreuz gekennzeichnet waren. Auch hierbei bleibt möglichst eine Absicht zum Zielwurf zu unterstellen.	
4. Zerstörung von Dörfern, Siedlungen, Landwirtschaftlichen Gebieten, industriellen und Verkehrsanlagen, die keinen militärischen Zwecken dienen.	4. In die Talsperre von Aussig werden Sprengkapseln eingebaut um durch Überflutung umliegendes Gebiet und Einwohner zu vernichten.	Völkerrechtliches Verbot besteht nur hinsichtlich der Zerstörung und Wegnahme feindlichen Eigentums, außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird. (Art.23g H.L.K.O.).	Derartige Zerstörungen, wie auch die etwaige Sprengung der Talsperre von Aussig, können nur als die unmenschlichste, sinn- und zwecklooseste Art, an Unschuldigen Rache zu nehmen, gebrandmarkt werden. Heranziehung von analogen Fällen barbarischen Verhaltens aus den Hussitenkriegen und dem Verhalten der tschechischen Legion in Sibirien 1918/20.	

086304

H2351 – 0012

II. Gegnerische Verstöße:

a) Vorgang	b) Beispiel	c) Stellungnahme der Gruppe Völkerrecht.		d)Gegenmaßnahmen durch Prop.Min.
		1.) Völkerrechtliche Beurteilung	2.)Kriegsrechtliche Verurteilung.	
5. Verwendung bedingt anwendbarer oder neuartiger Kampfmittel wie Gas, Flammenwerfer, chemischer Kampfstoffe und bakteriologischer Mittel.	5.Bei Rückzug tschechischer Truppen aus sudetendeutschem Gebiet sind in zahlreichen Ortschaften Brunnen verseucht worden.	Völkerrechtliche Beurteilung wie zu Abschnitt II Ziffer 5 c 1	Das Unbrauchbarmachen von Brunnen z.B. durch Hineinwerfen von Stallmist ist ein erlaubtes Kriegsmittel, nur die Vergiftung von Brunnen ist völkerrechtlich verboten. Die Verseuchung mit Bakterien, die anscheinend diesem Beispiel zu Grunde liegt, ist sowohl durch die H.L.K.O von 1907 wie durch das Abkommen von 1925 völkerrechtlich verboten. Propagandistischer Angriff daher begründet.	
6. Hinterlistige Kampfweise. Fortsetzung des Kampfes, nachdem der Gegner sich scheinbar ergeben hatte. – Tarnung durch Mißbrauch deutscher oder neutraler Hoheitszeichen.	6. In Postelberg sind tschechische Kraftwagen und Lokomotiven mit deutschen Hoheitszeichen und Hakenkreuzen getarnt worden.	Hinterlistige Kampfweisen wie z.B. Sichtotstellen und von hinten auf vorgehende Truppen schießen, weiße Flaggen zeigen und bei arglosser Annäherung Beschießung mit verborgenen MG's berechtigen zu sofortiger Vergeltung ohne Gnade. Der Mißbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen oder Uniformen des Gegners sowie des Roten Kreuzes ist verboten. (Art.23e H.L.K.O.). Es liegt aber erst dann Mißbrauch vor, wenn feindliche Handlungen unter der Tarnung vorgenommen werden; diese feindlichen Handlungen berechtigen sogleich zu Vergeltungsmaßnahmen. Die Tarnung tschechischer Kraftwagen und Lokomotiven mit deutschen Hoheitszeichen und Hakenkreuzen ist nicht völkerrechtswidrig. Erst wenn sie in dieser Verkleidung zu feindlichen Handlungen benutzt werden, sind die völkerrechtswidrig.	Dem Gegner ist unritterliche Kampfweise vorzuwerfen, Erlangung kleiner Vorteile durch unehrenhafte und einem ehrliebenden Soldaten widerstrebende Mittel.	
7. Verstümmelung oder Tötung von Verwundeten, Gefangenen, Wehrlosen, Frauen und Kindern.	7. Schwerverletzter sudetendeutscher Motorradfahrer ist bei Einlieferung in Krankenhaus von Eger von tschechischen Soldaten erschossen worden, mit den Worten: "Das deutsche Schwein stirbt so und so".	Tötung oder Verwundung eigener Staatsangehöriger unterliegt keiner völkerrechtlichen Beurteilung. – Tötung oder Verwundung von wehrlosen, verwundeten und gefangenen Feinden ist vom Völkerrecht ausdrücklich untersagt.	Die Propaganda kann sich hier nur wieder gegen die allgemeine tschechische Brutalität richten. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß es sich bei den Tötungen und Verwundungen um Staatsangehör-ige handelt, die dem tschechischen Staat nur gezwungen angehörten und deren Abtretung an das Reich bereits zugesagt worden war.	
8. Verwendung von Kriegsgefangenen zu Kriegsdienstleistungen (Straßenbau, Schanzarbeiten, Munitionsfertigung, Verwendung im Verkehrswesen usw.).	8. Deutsche Kriegsgefangene werden unter Bewachung als Lkw-Fahrer bei Rückverlegung von Kriegsrohstoff-Lagern verwendet.	Völkerrechtliche Beurteilung wie zu Abschnitt I Ziffer 8 c 1.	Vorsicht bei Vorwürfen dieser Art, da vom Gegner gegen uns möglicherweise ähnliche Beschuldigungen erhoben werden können. Wenn die Tatsache trotzdem propagandistisch verwertet werden soll, dann kann man nur behaupten, daß unseren Gefangenen vom Gegner zu Munitionstransporten unmittelbar hinter ihrer Front verwendet worden sind.	

II. Gegnerische Verstöße.

a) Vorgang	b) Beispiel	c) Stellungnahme durch Gruppe Völkerrecht.		d) Gegenmaßnahmen durch Prop.Min.
		1.) Völkerrechtliche Beurteilung	2.) Kriegsrechtliche Verurteilung.	
9. Terrormaßnahmen gegenüber nationalen Minderheiten zur Unterdrückung und Brechung des völkischen Bewußtseins, des religiösen Lebens und der kirchlich kulturellen Betätigung.	9. Amtswalter der SdP werden verhaftet und verschleppt, ihre Wohnungen beschlagnahmt und geplündert.	Die Unterdrückungen der eigenen Staatsangehörigen in der Tschechoslowakei unterliegen nicht einer völkerrechtlichen Beurteilung, sondern derjenigen nach dem Minderheitenschutzvertrag von 1919. Dieser müßte in jedem Falle zur Beurteilung herangezogen werden. Im übrigen siehe Schlußsatz zu Ziffer 7 c 2.	Die Verhaftung und Verschleppung von Amtswaltern der SdP sowie ihre Beraubung und Ausplünderung können nur als Auswüchse tschechischer Roheit gekennzeichnet werden. (Derartige Auswüchse sind übrigend schon propagandistisch verwendet worden).	
10. Zwangsweiser Abtransport der nationalen Minderheiten aus ihren Wohngebieten, Wegnahme der Lebens- und Futtermittel, des Viehbestandes usw.	10. Angehörige der polnischer Minderheit werden durch militärische Transporte zwangsweise in das Landesinnere gebracht.	Eine Beurteilung vom völkerrechtlichen Standpunkt aus kommt nicht in Frage.	Auch kann in der Propaganda nur von Roheitsakten der Tschechen gesprochen werden.	
11. Maßnahmen zur Aufreizung, Bewaffnung und Führung der Zivilbevölkerung (Franktireurkrieg).	11. In Orten an der tschechisch. schlesischen Grenze werden Aufrufe zum Kampf gegen deutsche Truppen erlassen und Waffen an die Zivilbevölkerung verteilt.	Maßnahmen zur Aufreizung eigener Staatsangehöriger, zur Bewaffnung und Führung eines Franktireurkrieges sind erlaubt. Die Volkserhebung muß sich selbst nur in den vom Völkerrecht vorgeschriebenen Grenzen halten (Art.1 und 2 H.L.K.O.), d.h. vorgeschriebenes aus der Ferne erkennbares Abzeichen, offenes Tragen der Waffe usw.	Hier sind Warnungen am Platze, die auf den Volkskrieg in Belgien im August 1914 hinweisen, dem Tausende von Einwohnern zum Opfer gefallen sind. Heimtückische Heckenschützen ohne Uniform und Soldaten in Zivil haben nach vorgetäuschter Ruhe deutsche marschierende und im Quartier liegende Soldaten überfallen und deren berechtigte Vergeltungsmaßnahmen hervorgerufen. - Bei propagandistischer Auswertung ist besonders darauf hinzuweisen, daß die oben genannten Bedingungen für die Berechtigung einer Volkserhebung nicht erfüllt gewesen sind und die äußeren Merkmale für die bewaffneten Zivilisten gefehlt haben.	
12. Verletzung neutraler Hoheitsrechte durch Überfliegen oder Bombenabwurf.	12. Tschechische Flieger werfen an der deutsch-polnischen Grenze Bomben ab, durch die das Rathaus in Lissa und eine Kirche in Rawitsch zerstört werden.	Das Überfliegen der Gebiete neutraler Mächte mittels Kriegsluftfahrzeugen ist völkerrechtswidrig.	Die Neutralitätsverletzung polnischen Gebiets und die Zerstörung nichtmilitärischer Objekte, von denen die Kirche in Rawitsch unter besonderem völkerrechtlichem Schutz steht, stellen eine schwere Verletzung des Völkerrechts dar, die entsprechend propagandistisch auszunutzen ist. Dazu ist der Hinweis erforderlich, daß es sich offenbar um einen absichtlichen Bombenangriff handelte.	

086306

H2351 - 0013

II. Gegnerische Verstöße:

a) Vorgang	b) Beispiel	c) Stellungnahme durch Gruppe Völkerrecht.		d) Gegenmaßnahmen durch Prop.Min.
		1.) Völkerrechtliche Beurteilung	2.) Kriegsrechtliche Verurteilung.	
13. Verleumderische Propaganda durch Lügenmeldungen über die Maßnahmen der deutschen Führung und die kämpfende Truppe, durch Greuelberichte in Pressemeldung, Bildberichterstattung, Rundfunksendung usw.	13. Rundfunksender Melnik verbreitet Nachrichten, daß von deutschen Truppen Dum-Dum-Geschosse verwendet worden seien, Polnische Bildberichterstattung verbreitet gefälschte Abbildungen.	Die Verächtlichmachung des Gegners ist eine völkerrechtlich erlaubte Kriegslist, wenn dabei auch noch so sehr gelogen und gefälscht wird. Die Bemühungen verschiedener Mächte, darunter auch Deutschlands, ein internationales Abkommen zur Beschränkung der Kriegsgreuelpropaganda zu schaffen, sind 1932 gescheitert.	Abhilfe ist nur durch Richtigstellung und besser noch durch Gegenangriff möglich, wobei natürlich ebenfalls von der Verbreitung von Greuellügen Gebrauch gemacht werden kann. Es bleibt erfahrungsgemäß nur übrig, den Versuch zu machen, den Gegner in dieser Methode zu übertrumpfen oder irgendwie matt zu setzen.	

H2351 -0014

H2351 – 0015

VSA-90

C-2

H2351 - 0016

H-2351

Filed Dec. 3, 1945
H. B. Kelley
Secy.

EXHIBIT U.S.A. 90 (C-2)

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

90

(C-2)

20

A 086296

H2351 – 0017

Original taken by B. A.